

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**Auslegung der Förderbestimmungen und Anwendung der maßgeblichen Vorgaben bei der
Bewilligung der Ökoregelung ÖR 1b**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 23.07.2026 - Drs. 19/11258,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 24.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Umsetzung der Ökoregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erfolgt auf Grundlage europäischer, bundes- und landesrechtlicher Vorgaben. Im Zusammenhang mit der Ökoregelung ÖR 1b („Blühstreifen/-flächen auf Ackerland“) sind bei mehreren landwirtschaftlichen Betrieben Fragen zur Auslegung der Fördervoraussetzungen und zur Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen im Verwaltungsverfahren aufgetreten.

Nach Angaben eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs aus meinem Wahlkreis wurde für das Antragsjahr 2025 eine Förderung nach der Ökoregelung ÖR 1b beantragt. Die verwendete Saatgutmischung umfasste insgesamt 14 Pflanzenarten und enthielt die nach den Förderbestimmungen erforderliche Anzahl förderfähiger Pflanzenarten der maßgeblichen Gruppen A und B. Nach Angaben des Betriebs wurde ihm im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mitgeteilt, dass insoweit die maßgeblichen Fördervoraussetzungen erfüllt seien.

Mit Bescheid der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 5. Juni 2026 wurde der Antrag auf Förderung nach der Ökoregelung ÖR 1b vollständig abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die verwendete Teilmischung „Bee-Multi“, die mit 10 kg Bestandteil einer 30-kg-Gesamtsaatgutmischung war, Anteile von Pflanzenarten enthielt, die nicht in der für Niedersachsen maßgeblichen Artenliste aufgeführt sind. Dabei handelte es sich um Esparsette mit einem Anteil von 5 %, Inkarnat-Klee mit einem Anteil von 2 % sowie Ramtilkraut mit einem Anteil von 2,2 % der Teilmischung. Diese drei Pflanzenarten machten, bezogen auf die Gesamtsaatgutmischung, zusammen weniger als 3 % der Aussaatmenge je Hektar aus, was in etwa 600 bis 700 g Saatgut je Hektar entspricht.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung, zur Auslegung der Förderbestimmungen sowie zur Anwendung der maßgeblichen Vorgaben bei der Bewilligung der Ökoregelung ÖR 1b.

- 1. Auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage wird die Förderung nach der Ökoregelung ÖR 1b (bzw. der entsprechenden Richtlinie) vollständig abgelehnt, wenn das verwendete Saatgut zwar die Mindestkriterien an förderfähigen Pflanzen erfüllt, jedoch im geringfügigen prozentualen Bereich zusätzliche, ökologisch wertvolle, aber nicht explizit in der Richtlinie gelistete Pflanzenarten enthält?**

Die Vorgaben zu den Ökoregelungen (ÖR) ergeben sich aus § 20 Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) i. V. m. § 17 Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) i. V. m. Anlage 5 und Anhang 1 der GAPDZV, wobei die nähere Ausgestaltung der einzelnen ÖR in Anlage 5 GAPDZV erfolgt. In der

dortigen Nummer 1.2.5 war bis zum 31.12.2025 geregelt, dass die Saatgutmischung bestehen muss aus a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A aufgeführten Arten, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können oder b) aus mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten. Entsprechend § 17 Abs. 5 GAPDZV haben die Landesregierungen nur die Befugnis aus der Liste zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen aus Anhang 1 zu Anlage 5 bestimmte Arten zu streichen oder geeignete Arten festzulegen. Hiervon hat Niedersachsen mit der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (NDZInVeKoSV) Gebrauch gemacht. Bis einschließlich 2025 durften in der Saatgutmischung aufgrund der Rechtsvorschrift ausschließlich zulässige Arten aus Gruppe A und Gruppe B enthalten sein, keine anderen oder weiteren Arten. Diese Festlegung entsprach dem Willen des bundesrechtlichen Verordnungsgebers. Die Rechtsfolge wurde mehrfach auf den Bund-Länder-Arbeitsgruppen hinterfragt, jedoch immer wieder seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) bestätigt. Insofern lässt das Bundesrecht in dem Beispielfall keine andere Entscheidung zu.

Für 2026 wurde die Rechtsvorschrift seitens des Bundes jedoch angepasst. Für diese Änderung haben sich Niedersachsen und andere Länder eingesetzt. Ab 2026 dürfen in der Saatgutmischung zusätzlich zu den Arten aus Gruppe A und Gruppe B, die weiterhin nach der Regelung in Anlage 5 Nr. 1.2.5 i. V. m. Anlage 5 Anhang 1 GAPDZV enthalten sein müssen, weitere Arten von Blühpflanzen enthalten sein. BMLEH hat darauf hingewiesen, dass diese neue Regelung jedoch nicht für die vorherigen Jahre angewandt werden kann.

2. Sieht die Landesregierung gegebenenfalls in einer vollständigen Förderungsablehnung bei einer geringfügigen Abweichung (bis zu 3 % Anteil an der Gesamtmischung) eine verhältnismäßige Maßnahme, und wie begründet sie diesen bürokratischen Ansatz vor dem Hintergrund des partnerschaftlichen Ansatzes des „Niedersächsischen Weges“?

Die Vorgabe ergibt sich, wie schon dargelegt, unmittelbar aus dem Bundesrecht. Es besteht für die Länder kein Ermessen in dieser Frage, sodass keine landesseitige Abweichung möglich ist.

Ab 2026 dürfen in der Saatgutmischung zusätzlich zu den Arten aus Gruppe A und Gruppe B, die weiterhin nach der Regelung in Anlage 5 Nr. 1.2.5 i. V. m. Anlage 5 Anhang 1 GAPDZV enthalten sein müssen, weitere Arten von Blühpflanzen enthalten sein. Dafür hat sich Niedersachsen, wie bereits ausgeführt, erfolgreich eingesetzt.

3. Wie viele Anträge nach der Ökoregelung ÖR 1b wurden im Antragsjahr 2025 in Niedersachsen insgesamt gestellt, und wie viele davon abgelehnt (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach den zuständigen Bewilligungsstellen)?

In der Ökoregelung 1b wurden im Jahr 2025 1 989 Anträge gestellt, 402 dieser Anträge wurden abgelehnt. Die Aufteilung auf die Bewilligungsstellen (BWST) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

BWST	Anzahl Anträge	davon abgelehnt
Aurich	57	24
Braunschweig	67	27
Bremervörde	272	50
Northeim	51	16
Hannover	68	4
Uelzen	99	25
Meppen	426	75
Oldenburg	437	85
Osnabrück	228	44
Nienburg	284	52

4. Wie viele dieser Ablehnungen erfolgten explizit aufgrund der Verwendung von Saatgutmischungen, die zwar die geforderten Mindestarten enthielten, aber zusätzlich nicht gelistete Pflanzenkomponenten aufwiesen?

Mit den 1 989 niedersächsischen Anträgen wurden 4 085 Flächen beantragt, für die ein Saatgutbeleg angefordert wurde. Für 222 Flächen wurden keine Belege eingereicht und für 464 Flächen wurde ein fehlerhafter Beleg vorgelegt. Gründe für die Fehler sind, dass eine gänzlich unzulässige Mischung oder auch Mischungen, in denen sowohl zulässige als auch unzulässige Arten enthalten waren, verwendet wurden. Eine Auswertung speziell nur auf den Aspekt der unzulässigen Arten ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

5. Wurde die entsprechende Richtlinie bzw. die zugrunde liegende maßgebliche Artenliste (Anlage 3 zu § 5 NDZInVeKoSV) inzwischen oder im Vorfeld des Antragsjahres 2026 angepasst, um solche Fälle zu vermeiden (z. B. durch Bagatellgrenzen für Beimischungen)? Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchen konkreten Änderungen? Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits oben ausgeführt, bestand für das Land Niedersachsen keine Möglichkeit, eine zum Bundesrecht abweichende Regelung zu treffen. Eine Anpassung der Anlage 3 zu § 5 NDZInVeKoSV war auch aus anderen Gründen fachlich nicht geboten, sodass keine Änderung erfolgte. Durch die bereits erwähnte Änderung in der GAPDZV dürfen ab dem Antragsjahr 2026 zusätzlich zu den geforderten Arten auch andere als die in Anlage 3 zu § 5 NDZInVeKoSV aufgeführten Arten in den Mischungen enthalten sein.